

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bekanntmachung der elften Änderung der Bekanntmachung der für das Verbringen von Samen von Pferden nach anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Besamungsstationen

Vom 21. Juni 2011

Auf Grund des § 16 Satz 2 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997) macht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bekannt:

Die Bekanntmachung der für das Verbringen von Samen von Pferden nach anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Besamungsstationen vom 8. Februar 2010 (BAnz. S. 645), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BAnz. S. 1920), wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Hessen“ wird nach der Position „Tierärztliche Klinik Am Lindenhof-Kaufungen“ (KBP 128-EWG) folgende Position eingefügt:

Zulassungsnummer	Name	Kontaktdaten	Anmerkungen
„KBP 162-EWG	Gestüt Schaffhof Frau Ann Kathrin Linsenhoff	Schwalbacher Straße 1 61476 Kronberg“.	

2. Im Abschnitt „Rheinland-Pfalz“ wird nach der Position „Firma Richard und Petra Heinz“ (KBP 038-EWG) folgende Position eingefügt:

Zulassungsnummer	Name	Kontaktdaten	Anmerkungen
„KBP 163-EWG	Birkengestüt Laura Frau Hildegard Klockner	Birken 3 53578 Windhagen“.	

Bonn, den 21. Juni 2011
333 - 36015/8

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag
Dr. Jentsch



Sechste Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung tierseuchenrechtlicher Verbote und Beschränkungen beim innergemeinschaftlichen Handel von Schweinen und von ihnen stammender Waren aus bestimmten Mitgliedstaaten

Vom 22. Juni 2011

Auf Grund des § 8 Absatz 4 Satz 1 und des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), von denen § 8 Absatz 4 Satz 1 zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) und § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 4 der Verordnung vom 27. März 2006 (BGBl. I S. 579) geändert worden sind, macht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bekannt:

1. Die Entscheidung 2008/855/EG der Kommission vom 3. November 2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 302 vom 13.11.2008, S. 19), zuletzt ge-

ändert durch Beschluss 2010/354/EU der Kommission vom 25. Juni 2010 (ABl. L 160 vom 26.6.2010, S. 28), deren ursprüngliche Fassung mit Bekanntmachung vom 13. November 2008 (BAnz. S. 4161, 4279) und deren letzte Änderung mit Bekanntmachung vom 28. Juni 2010 (BAnz. S. 2310) bekannt gemacht worden sind, ist durch folgenden Beschluss erneut geändert worden:

Beschluss 2011/360/EU der Kommission vom 20. Juni 2011 zur Änderung der Entscheidung 2008/855/EG hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in Ungarn und der Slowakei (ABl. L 162 vom 22.6.2011, S. 15).

2. Hiernach ist die Ungarn betreffende Angabe im Anhang Teil I der Entscheidung 2008/855/EG durch den Anhang des Beschlusses 2011/360/EU geändert und die Slowakei betreffende Angabe im Anhang Teil I der Entscheidung 2008/855/EG auf Grund der Tilgung der klassischen Schweinepest gestrichen worden.

3. Danach hat der Ungarn betreffende Teil im Anhang Teil I der Entscheidung 2008/855/EG folgende Fassung:

„ANHANG

Teil I

3. Ungarn:

Das Gebiet des Bezirks Nógrád und das Gebiet des Bezirks Pest nördlich und östlich der Donau, südlich der Grenze zur Slowakei, westlich der Grenze zum Bezirk Nógrád und nördlich der Autobahn E 71.“

Bonn, den 22. Juni 2011
333 - 36015/27

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag
Dr. Jentsch

Bundesministerium der Verteidigung

Bekanntmachung über die gemäß § 28 des Staatsangehörigkeitgesetzes erforderliche Zustimmung zu einem freiwilligen Wehrdienst außerhalb der Bundeswehr

Vom 21. Juni 2011

1. Die nach § 28 des Staatsangehörigkeitgesetzes erforderliche Zustimmung zum Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er oder sie besitzt, wird erteilt für Deutsche, die zugleich die Staatsangehörigkeit von
- Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU),
 - Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA),
 - Mitgliedsstaaten der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) oder
 - Staaten der Länderliste nach § 41 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung besitzen.
2. Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 2011

Bundesministerium der Verteidigung

Im Auftrag
Schnabel